



Maximilian Krah

Die Nachfolgehafung beim Unternehmenskauf

Überlegungen zu einer Reform
unter Berücksichtigung des
US-amerikanischen Rechts



Europäische Hochschulschriften

Publications Universitaires Européennes
European University Studies

Reihe II **Rechtswissenschaft**

Série II Series II
Droit
Law

Bd./Vol. 5352



PETER LANG

Frankfurt am Main · Berlin · Bern · Bruxelles · New York · Oxford · Wien

Maximilian Krah

Die Nachfolgehaftung beim Unternehmenskauf

Überlegungen zu einer Reform
unter Berücksichtigung des
US-amerikanischen Rechts



PETER LANG

Internationaler Verlag der Wissenschaften

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Dresden, Techn. Univ., Diss., 2012

Diese Arbeit wurde von der Technischen Universität Dresden als Dissertation mit dem folgenden Titel angenommen:
Überlegungen für eine Reform der Gesetzgebung zur Nachfolgehftung beim Unternehmenskauf unter Berücksichtigung des US-amerikanischen Rechts

88

ISSN 0531-7312

ISBN 978-3-631-62080-9 (Print)

ISBN 978-3-653-02014-4 (E-Book)

DOI 10.3726/978-3-653-02014-4

© Peter Lang GmbH
Internationaler Verlag der Wissenschaften
Frankfurt am Main 2012
Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

www.peterlang.de

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	11
B. Systematik der Nachfolgehafung	15
I. zum Begriff Nachfolgehafung	
1. Nachfolgehafung und Unternehmenskauf	15
a) Unternehmen	15
b) Übertragung des Unternehmens	16
c) Haftungsprobleme	17
2. Allgemeine und besondere Nachfolgehafung	18
a) allgemeine Nachfolgehafung	18
b) besondere Nachfolgehafung	19
aa) Nachfolgehafung und Produkthaftung	19
bb) Nachfolgehafung und Insolvenzrecht	20
cc) Nachfolgehafung und Umwelthaftung	21
dd) Nachfolgehafung und Arbeitsrecht	22
II. Die derzeitige Rechtslage der Allgemeinen Nachfolgehafung in Deutschland	22
1. Gesetzliche Regelungen in § 25 HGB	22
a) Handelsgeschäfts als Unternehmen	22
b) Art der Übertragung des Unternehmens	23
c) Dogmatische Begründung des Haftungsübergangs	23
d) Haftungsausschluss bei Registereintragung	24
e) Beispiele	25
2. Historische Entwicklung des § 25 HGB	26
3. Die Ratio des § 25 HGB	32
a) Theorienstreit	33
b) Ergebnis: Unmöglichkeit einer stimmigen Erklärung	34
III. Reformüberlegungen	36
1. Überblick über die Reformansätze	36
4. Die US-amerikanische Rechtslage als Anknüpfungspunkt für eine Reform	38
a) Tauglichkeit der US-amerikanischen Rechtslage als Anknüpfungspunkt	39
b) Grundsätze der US-amerikanischen Nachfolgehafung	39
c) Ausnahmeregelung der US-amerikanischen Nachfolgehafung	40

aa)	allgemeine Nachfolgehftung	40
bb)	besondere Nachfolgehftung	41
cc)	Ratio der Ausnahmetatbestände	42
B)	Reformvorschläge für die allgemeine Nachfolgehftung	42
I.	Grundsatz: Rechtsgeschäftliche Haftungsregelung	43
1.	US-amerikanisches Recht	43
2.	Deutsches Recht	43
3.	Ergebnis	44
II.	Freistellung des Altschuldners bei Vereinbarung eines rechtsgeschäftlichen Haftungsübergangs	44
1.	Notwendigkeit einer Enthftungsmöglichkeit des Veräußerers	45
2.	Umsetzung einer Enthftung	46
a)	Umsetzung einer Enthftung bei Dauerschuldverhältnissen	47
b)	Umsetzung einer Enthftung bei sonstigen bekannten Verbindlichkeiten	48
aa)	Widerrufslösung	48
bb)	Sicherheitsleistung	49
c)	Umsetzung einer Enthftung bei unbekanntem Verbindlichkeiten	51
3.	Zusammenfassung	53
III.	Ausnahmsweise gesetzlicher Haftungsübergang auf den Erwerber	54
1.	Die US-amerikanische Ausnahmetatbestände als Prüfungsmaßstab	54
2.	De-facto-merger	55
a)	Begriff der de-facto-merger im US-amerikanischen Recht	55
b)	Einordnung der de-facto-merger-doctrine in das deutsche Recht	57
aa)	Vereinbarkeit mit den Bestimmungen des Umwandlungsrecht	57
bb)	Vereinbarkeit mit den Bestimmungen des Aktienrechtes	59
c)	Ergebnis	61
3.	Reincarnation	62

a)	Begriff der reincarnation	
	im US-amerikanisches Recht	62
	aa) Grundgedanke der equity	62
	bb) Anwendung der <i>equity</i> auf die Fälle der <i>reincarnation</i>	63
	b) Einordnung der <i>reincarnation</i> i. d. dt. Recht	64
	aa) Anwendung der <i>equity</i> -Doktrin	64
	bb) Selbstsanierungen	65
	c) Ergebnis	65
4.	Vorsätzliche Gläubigerbenachteiligung	66
	a) Der Schutz vor vors. Gläubigerbenachteiligung im US-amerikanischen Recht	66
	aa) Das <i>fraudulent conveyance law</i>	66
	bb) Die <i>fraudulent transfer exception</i>	67
	cc) Insolvenzanfechtung	67
	b) Der Schutz vor vors. Gläubigerbenachteiligung im deutschen Recht	68
	aa) Anfechtungsrecht	68
	bb) Problem der Sanierungsübertr.	69
	cc) Sanierung mittels Insolvenzplan	74
	c) Ergebnis	76
	IV. Gesetzesvorschlag für die allgemeine Nachfolgehafung	77
	D. Reformvorschläge für die Besondere Nachfolgehafung	78
I.	Produkt- und Produzentenhaftung	79
1.	Allgemeines	79
	a) Problemstellung	79
	b) Lösungswege	80
2.	US-amerikanisches Recht	81
	a) Grundsatz der Haftungsfreiheit	81
	b) Erweiterte Ausnahmetatbestände für einen gesetzlichen Haftungsübergang	82
	aa) continuity of enterprise doctrine	82
	bb) Product line exception	84
	cc) Haftung wegen angenommener Garantie der Erwerberin	86
	c) Diskussionsstand	87
3.	Deutsches Recht	90

	a)	Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz	90
	b)	Haftung nach § 823 Abs. 1 und Abs. 2 BGB i.V.m. Geräte- und Produktsicherheitsgurt	91
	c)	Folgen einer Neuordnung der Allgemeinen Nachfolgehaftung wie vorgeschlagen	93
	aa)	Ansprüche aus dem ProdHaftG	93
	bb)	Ansprüche aus Deliktsrecht	94
	d)	Ergebnis	94
4.		Gewährleistung weitergehenden Verbraucherschutzes	95
	a)	Ermöglichung einer Enthftung der Verkäuferin bei Haftungsübernahme durch die Erwerberin	95
	b)	Verschärfung der Haftung im Liquidationsverfahren	97
	c)	Gesetzliche Haftungsregelung analog der product line exception	98
	aa)	Notwendigkeit	98
	bb)	Subsidiäre Haftung der Erwerberin	99
	cc)	Anspruchsgegner	101
	dd)	Subsidiarität, insbesondere gegenüber einer Produkthaftpflichtversicherung	101
	ee)	Ergebnis	103
II.		Insolvenzrecht	103
1.		Allgemeines	103
2.		Ausnahmetatbestände im US-amerikanischen Recht	104
	a)	Verkauf von assets aus der Masse	104
	b)	Vom Insolvenzverfahren betroffene Ansprüche	106
	c)	Planverfahren	107
	d)	Nachfolgehaftung für Asbestschäden	108
	e)	Zusammenfassung	109
3.		Deutsches Recht	110
	a)	Rechtslage de lege lata	110
	b)	Problem der unbekanntenen Ansprüche	111
	c)	Ergebnis	112
4.		Rückforderung unerlaubter Beihilfen	112
	a)	Fallgestaltung	113

	b)	Rechtliche Begründung der Inanspruchnahme	114
	aa)	Rechtsauffassung der Kommission	114
	bb)	Rechtliche Würdigung dieser Auffassung	115
	cc)	Weitere Begründungsansätze für die Rückforderung	119
	dd)	Ergebnis	122
	c)	Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes	122
III.		Umwelthaftungsrecht	123
	1.	US-amerikanisches Recht	124
	a)	Haftung nach dem CERCLA	124
	b)	Nachfolgehaftung im Rahmen des CERCLA	126
	aa)	Kenntnis der Erwerberin der Kontamination	127
	bb)	Vorherige Existenz der Erwerberin	129
	c)	Kritik an einer Nachfolgehaftung im Rahmen des CERCLA	129
	d)	Ergebnis	130
	2.	Deutsches Recht	130
	a)	Haftung nach dem Umwelthaftungsgesetz	131
	b)	Haftung nach dem öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere dem Allgemeinen Polizeirecht und dem Bundesbodengesetz	131
	c)	Problem der Freigabe von belasteten Grundstücken im Insolvenzverfahren	134
	d)	Ergebnis	136
	e)	Reformüberlegung	136
	aa)	Übernahme des substantial continuity ins deutsche Recht	136
	bb)	Schaffung einer Möglichkeit einer Enthftung des Veräußerers	138
	cc)	Anerkennung eines gesetzlichen Anspruches auf Gesamtschuldnerausgleich für in Frage kommende Ordnungspflichtige	138
	dd)	Problem der Freigabe	139
	f)	Ergebnis	139

IV.	Arbeitsrecht	140
1.	US-amerikanisches Recht	140
2.	Deutsches Recht	141
3.	Kein Reformbedarf	142
V.	Gesetzesvorschlag für die besondere Nachfolgehaftung	143
D.	Gesamtergebnis	144

A. Einleitung

Die Begleitung und Gestaltung von rechtsgeschäftlich begründeten Unternehmensübertragungen ist für den beratend tätigen Rechtsanwalt ein wichtiges Tätigkeitsfeld. Dabei wird immer die Frage zu beantworten sein, ob und inwieweit der Erwerber des Unternehmens auch für die vom Alteigentümer für das Unternehmen begründeten Verbindlichkeiten einzustehen hat. Bei einigen Verbindlichkeiten wird ein großes Interesse an einem Übergang der Verpflichtungen bestehen, bei anderen nicht. Neben den Interessen der Vertragsparteien bestehen auch Erwartungen und Ansprüche der Gläubiger. Die Regelung dieser verschiedenen Ansprüche und den Ausgleich der zum Teil divergierenden Interessen bezeichnet man als „Nachfolgehftung“. Man kann dies an einem Beispiel veranschaulichen:

Tiger, der nicht im Handelsregister eingetragen ist, betreibt an den Standorten X und Y als Einzelunternehmer Autohäuser. Er beschäftigt insgesamt mehr als 10 Arbeitnehmer. Er entschließt sich, das in X gelegene Autohaus seinem leitenden Angestellten Wrobl zu verkaufen und zu übertragen. Es ist in einem Mietobjekt untergebracht, wobei Vermieterin die Tante des Tigers ist. Wrobl möchte den Mietvertrag übernehmen, weil dessen Konditionen sehr günstig sind. Die Vermieterin ist dazu aber nur bei Erhöhung des Mietzinses auf das ortsübliche Niveau bereit. Es bestehen weiterhin Verbindlichkeiten des Tigers gegenüber der Bank für den Kauf der Vorfühswagen, die Wrobl übernehmen will. Wrobl kann die Kredite nicht sofort ablösen, die Bank stimmt aber der Entlassung des Tigers aus der Schuld nicht zu, weil dieser eine höhere Bonität aufweist als der Existenzgründer Wrobl. Schließlich sind in dem Autohaus sieben Arbeitnehmer beschäftigt, von denen fünf am bisherigen Standort weiterarbeiten, der Werkstattmeister und die Sekretärin aber beim alten Chef bleiben wollen. Tiger kann zwar die Sekretärin am anderen Standort weiterbeschäftigen, hat aber keine Verwendung für den Werkstattmeister. Wrobl seinerseits benötigt den Meister, will aber zur Kostensenkung nur drei der übrigen Mitarbeiter übernehmen. Schließlich ist die Werkstatteinrichtung zum Teil über einen Mietkauf beschafft worden. Diese ist für eine Fortführung des Unternehmensbetriebes unabdingbar, aber auch hier fordert die Bank eine Bürgschaft des Tiger, der mit dem Verkauf an sich das Ziel verfolgt, sich aller Verpflichtungen in bezug auf den Standort zu entledigen, um sich fortan auf das in Y gelegene Autohaus konzentrieren zu können. Schließlich wünscht Wrobl, auch weiterhin unter Firma „Autohaus Tiger“ auftreten zu können, was ihm Tiger höchstens für eine kurze Übergangszeit zubilligen möchte.

Bereits dieses sehr einfache Beispiel einer Unternehmensübertragung auf Basis eines Kaufvertrages enthält eine Vielzahl von Einzelproblemen, die interessengerecht gelöst werden müssen. Maßstab für solche Fälle ist § 25 HGB, der folgenden Wortlaut hat:

(1) Wer ein unter Lebenden erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortführt, haftet für alle im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers. Die in dem Betriebe begründeten Forderungen gelten den Schuldnern gegenüber als auf den Erwerber übergegangen, falls der bisherige Inhaber oder seine Erben in die Fortführung der Firma gewilligt haben.

(2) Eine abweichende Vereinbarung ist einem Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie in das Handelsregister eingetragen und bekanntgemacht oder von dem Erwerber oder dem Veräußerer dem Dritten mitgeteilt worden ist.

(3) Wird die Firma nicht fortgeführt, so haftet der Erwerber eines Handelsgeschäfts für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten nur, wenn ein besonderer Verpflichtungsgrund vorliegt, insbesondere wenn die Übernahme der Verbindlichkeiten in handelsüblicher Weise von dem Erwerber bekanntgemacht worden ist.

Im Beispielsfall führt die Norm dazu, dass die Möglichkeit der Beteiligten, eine einzelfallgerechte Lösung zu finden und vertraglich zu vereinbaren, davon abhängt, ob Wrobl die Firma weiterführt; täte er dies auch nur übergangsweise, würde er neben Tiger gesamtschuldnerisch für alle im Unternehmen begründeten Verbindlichkeiten haften, § 25 Abs. 1 HGB, sofern Tiger sich nicht ins Handelsregister eintragen ließe und die abweichende Regelung gleichfalls im Handelsregister bekannt gegeben wird, § 25 Abs. 2 HGB. Da eine gesamtschuldnerische Haftung der Intention des Tiger, sich endgültig von dem Standort X zu lösen, widerspricht, er aber unter Umständen kein Interesse an einer Eintragung im Handelsregister hat, besteht die Gefahr, dass der Unternehmenskauf an den Haftungsfragen scheitert und Tiger stattdessen das Autohaus schließt. Diese Probleme stellen sich bei wirtschaftlich bedeutenderen Unternehmensübertragungen in potenziierter Form. Die Nachfolgehftung ist damit eine Rechtsfrage, an der sich der Erfolg von Unternehmensübertragungen entscheiden kann.

Es kann daher nicht verwundern, dass die Nachfolgehftung nicht nur in Deutschland Gegenstand einer lebhaften wissenschaftlichen Debatte ist. Dabei stehen sich zwei Ansätze gegenüber. Zum einen wird gefordert, dass bei einer Unternehmensübertragung sämtliche im Unternehmen begründeten Verbindlichkeiten auf den neuen Rechtsträger über-

gehen, der dann gesamtverbindlich neben dem Alteigentümer haften soll¹. Das wird zu- meist mit Gläubigerinteressen begründet, teilweise werden daneben auch wirtschaftliche Argumente ins Feld geführt, wonach eine solche Bindung der Verbindlichkeiten an das Unternehmen ökonomisch sinnvoll sei, weil tatsächlich das Unternehmen, nicht der Un- ternehmer der maßgebliche Akteur des Wirtschaftslebens sei². In einigen Rechtsordnun- gen ist dieser Ansatz durch Etablierung eines Unternehmensregisters umgesetzt, so dass dem Unternehmen selbst eine gewisse Rechtspersönlichkeit vermittelt wird. Der Gegen- ansatz hält an der Zuordnung der Verbindlichkeiten zum Rechtsträger fest. Er sieht kei- nen wirtschaftlichen Vorteil einer Bindung der Verbindlichkeiten an das Unternehmen; im Gegenteil, er erachtet diese als schädlich, weil sie Unternehmenstransaktionen erschwe- re. Dem Gläubigerschutz könne durch ein System von Einzelnormen, die gewisse Miss- brauchsfälle erfassen, Genüge getan werden. Insbesondere das Anfechtungsrecht sei imstande, die Gläubigerinteressen zu wahren³. Eine gesamtschuldnerische Haftung von Alt- und Neueigentümer des Unternehmens sei weder sachlich zu rechtfertigen, noch ge- boten, weil dies letztlich auf eine Besserstellung der Gläubiger durch den Unternehmens- kauf hinausliefe.

In Deutschland hat sich der historische Gesetzgeber mit dem § 25 HGB für den ersten Ansatz entschieden, diesen aber nur inkonsequent umgesetzt. So hängt die Haftung für den Erwerber des Unternehmens von der Fortführung der Firma ab, ist aber durch Ein- tragung einer abweichenden vertraglichen Regelung in das Handelsregister abdingbar. Die Vertreter der Lösung einer zwingenden Haftungsübernahme des Erwerbers haben umfangreich ihren Standpunkt begründet. Sie regen eine Streichung des Merkmals der Firmenfortführung und der Enthaltungsmöglichkeit durch Eintragung einer abweichenden Vereinbarung im Register an⁴.

Die Gegenmeinung plädiert für die ersatzlose Streichung der gesetzlichen Haftungsan- ordnung für den Erwerber und vertraut auf die Wirksamkeit der privatautonom geschlos- senen Verträge. Sie sieht im bestehenden oder ggf. zu novellierenden Anfechtungsrecht die Gläubigerinteressen ausreichend geschützt⁵. Insbesondere gegen diesen Punkt wer- den Bedenken erhoben. Eine Streichung des § 25 HGB führe zu unabsehbaren Risiken.

1 *Krejci*, ÖJZ 1975, 449, 458 f.; *K. Schmidt*, ZHR 145, 2 ff.; *ders.*, Handelsrecht, S. 211 ff.; *ders.*, ZIP 1989, 1025 ff.; *ders.*, AcP 191 (1991), 495, 513 ff.; *ders.*, ZGR 1992, 621 ff.; *ders.*, ZHR 157 (1993), 600, 602 ff.; *ders.*, DB 1994, 515, 519 f.; *ders.*, AcP 199 (1998), 516, 528.

2 *K. Schmidt*, Handelsrecht, S. 63 ff.

3 *Canaris*, ZIP 1989, 1161-1167, m.w.N..

4 *K. Schmidt*, ZIP 1989, 1025 ff.

5 *Canaris*, a.a.O..

Die derzeitige Regelung mag mangelhaft sein, aber sie ist eingeführt und ihre rechtliche Handhabung durch die Rechtsprechung geklärt. Diese Vorteile überwiegen die Nachteile, die sich aus der derzeitigen Rechtslage ergeben. Eine Streichung des Paragraphen würde die Haftung von der gerichtlichen Anwendung der Vorschriften des Anfechtungsrechtes wie der Generalklauseln abhängig machen, was bis zur Etablierung einer gewachsenen Rechtsprechung zu Rechtsunsicherheit führen könne. Dabei wird auf die Erfahrungen vor Erlass des HGB verwiesen⁶.

Ob ohne den § 25 HGB tatsächlich Rechtsunsicherheit droht ist daher die Frage, die in dieser Arbeit untersucht werden soll. Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass alle Verpflichtungen des Unternehmens seinen Rechtsträger binden. Auch wird der herkömmliche Unternehmensbegriff, wonach ein Unternehmen eine nicht-rechtsfähige Gesamtheit von Sachen und Rechten ist, die es einem Unternehmer – sei er eine natürliche oder juristische Person – ermöglicht, am Marktgeschehen teilzunehmen, nicht thematisiert, sondern akzeptiert. Gegenstand der Arbeit ist die Prüfung der Behauptung, dass ohne umfassende gesetzliche Haftungsanordnung zulasten des Erwerbers eines Unternehmens Rechtsunsicherheit bestünde und ein effektiver Gläubigerschutz nicht gewährleistet wäre. Dabei soll es nicht dabei bleiben, diese Risiken zu bezeichnen. Vielmehr sollen für etwaige bestehende Probleme konkrete Lösungsmöglichkeiten vorgestellt werden.

Zur Problemlösung wird dabei rechtsvergleichend vorgegangen. Vergleichsmaßstab ist das US-amerikanische Recht, das anders als die überwiegende Zahl der kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen keine generelle Haftungsanordnung in der Nachfolgehafung kennt, und somit geeignet scheint, die zugrunde gelegte Annahme zu falsifizieren. Die US-amerikanische Rechtspraxis hat statt einer generellen Haftungsanordnung gewisser Fallgruppen herausgebildet, in denen ausnahmsweise eine Haftung des Erwerbers angeordnet wird. Anhand dieser Fallgruppen werden mögliche Risiken überprüft. Im Ergebnis wird ein Gesetzesvorschlag entwickelt, der die zuvor anhand der Rechtsvergleichung ermittelten Gefahren im Falle einer Streichung des § 25 HGB erfassen und bannen soll.

Gegenstand der Arbeit ist somit die Untersuchung der Richtigkeit der Behauptung, bei Streichung des § 25 HGB drohe Rechtsunsicherheit. Ziel der Arbeit ist es, eine praktikable gesetzliche Lösung für diesen Fall zu entwerfen. Damit soll zugleich das Argument, im Falle eines Verzichtes auf die bestehende Haftungsanordnung des § 25 HGB drohe Rechtsunsicherheit und Gläubigerinteressen wären gefährdet, widerlegt werden. Vielmehr

6 Vgl. nur *Schleifenbaum*, S. 165, m.w.N..

soll gezeigt werden, dass es möglich ist, die Nachfolgehftung in Deutschland interessen- gerecht so zu regeln, dass es keiner generellen Haftungsanordnung bedarf.

B. Systematik der Nachfolgehftung

Es ist zunächst zu klären, was genau unter Nachfolgehftung zu verstehen ist. Die Nach- folgehftung soll dann in allgemeine und besondere Nachfolgehftung unterschieden werden, um so die mit ihr in Zusammenhang stehenden Probleme besser einordnen zu können. Weiterhin wird die bestehende Regelung erläutert. Durch eine Betrachtung der historischen Entwicklung der Nachfolgehftung in Deutschland soll schließlich verständ- lich gemacht werden, welche wirtschaftlichen Entwicklungen und rechtlichen Erwägungen die geltende Norm tragen.

I. Zum Begriff der Nachfolgehftung

Die Nachfolgehftung ist ein Schwerpunkt bei der Gestaltung und Abwicklung von Unter- nehmensübertragungen. Unter Nachfolgehftung im engeren Sinn versteht man die Haf- tung des Erwerbers eines Unternehmens für die noch durch den Vorgänger, meist Ver- käufer, im Unternehmen begründeten Verbindlichkeiten. In einem erweiterten Sinne wird der Terminus Nachfolgehftung für sämtliche Haftungsfragen, die sich im Zusammen- hang mit einer Übertragung eines Unternehmens ergeben, gebraucht. So auch in dieser Arbeit. Mit der Zunahme von Unternehmensübertragungen, auch über nationale Grenzen hinweg, gerät die Nachfolgehftung zu einem Rechtsbereich von hoher praktischer Rele- vanz.

1. Nachfolgehftung und Unternehmenskauf

Die Nachfolgehftung steht im Kontext der Unternehmensübertragung.

a) Unternehmen

Gegenstand der Haftung sind Verbindlichkeiten, die in einem Unternehmen begründet wurden. Der Unternehmensbegriff ist dabei rechtlich nicht eindeutig gefasst. Vielmehr ist der Unternehmensbegriff je nach dem Willen und Zweck des Gesetzes und der Norm zu bestimmen, die ihn verwenden. Für die vorliegende Arbeit kommt es darauf an, dass das Unternehmen als solches selbst nicht rechtsfähig ist, sondern dass es sich vielmehr um den Inbegriff von Sachen und Rechten, tatsächlichen Beziehungen, Vertragspositionen,

Ressourcen, Geschäftschancen, Arbeitsverträgen und ähnlichen mehr handelt, das durch den planvollen Willen des Unternehmers organisiert ist und mit dem der Unternehmer am Markt tätig wird⁷. Ähnlich formulierte bereits das Reichsoberhandelsgericht, wonach das Handelsgeschäft – eine andere, ältere Bezeichnung für Unternehmen – „die mit einer bestimmten Räumlichkeit oder einem bestimmten Namen verknüpfte Gelegenheit zum Betriebe eines Handelsgewerbes, bei deren Erwerbung es ihm (dem Kaufmann) um die Erhaltung der bisherigen Verbindungen und Kundschaft zu tun sei.“⁸ Daraus folgt, dass die Unterscheidung zwischen dem Kaufmann als dem Handelnden einerseits und dem Unternehmen als der materiellen, aber selbst nicht rechtsfähigen Basis des kaufmännischen Handelns andererseits zum Verständnis des Unternehmensbegriffes unerlässlich ist.

b) Übertragung des Unternehmens

Das Unternehmen kann auf verschiedenen Wegen übertragen werden. Mehr als Übertragungen kraft Gesetzes – hier v.a. durch Erbschaft – sind die rechtsgeschäftlich begründeten Übertragungen die praktisch bedeutenden. Bei diesen ist zum einen denkbar, dass die Anteile am Rechtsträger des Unternehmens veräußert und übertragen werden (Beteiligungskauf, *share deal*), zum anderen, dass vom Rechtsträger das Unternehmen an einen anderen Rechtsträger veräußert und übertragen wird (Unternehmenskauf, *asset deal*).

Beziehen sich Kauf und Übertragung auf die Anteile am Rechtsträger, bleibt die Zuordnung des Unternehmens unberührt. Es wird von demselben Rechtsträger weitergeführt. Verbindlichkeiten des Rechtsträgers bleiben in diesen Fällen unverändert bestehen.

Anders verhält es sich bei der Übertragung des Unternehmens selbst, als *asset deal*. Eine Verfügung über das Unternehmen als Ganzes, wie sie einige andere Rechtsordnungen durch Statuierung eines Unternehmensregisters geschaffen haben, ist in Deutschland wie in den USA ausgeschlossen.⁹ Vielmehr ist beim Unternehmenskauf und anderen Übertragungsarten über die den Unternehmensgegenstand bildenden Sachen, Rechte und sonstigen wirtschaftlichen Werte einzeln zu verfügen. Dies folgt bereits aus dem sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz. Dabei verbleiben jedoch grundsätzlich die Verbindlichkeiten, die der Veräußerer im Unternehmen begründet hat, sofern es nicht zu einem

7 *Holzapfel/Pöllath*, Unternehmenskauf in Recht und Praxis, Rz. 130; ähnlich auch *K. Schmidt*, Handelsrecht, S. 66; *Hopt*, in: Baumbach/Hopt, HGB, Einl v § 1 Rz. 33.

8 ROHG 2,50 f.